Aus dem Ortsgemeinderat

Am 17.01.2012 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:
Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:
Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a IV GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:
* § 20 GemO, Schweigepflicht
* § 21 GemO, Treuepflicht
* § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
* § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Frau Irma Zekonja steht seit dem 01.01.2012 im Dienst der Verbandsgemeinde Obere Kyll und ist damit kraft Gesetzes gemäß § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) aus dem Ortsgemeinderat ausgeschieden. Der als nächstes nichtberufene Bewerber der Wählergruppe Freie Bürgerliste Stadtkyll und Schönfeld (FBL) e. V., Herr Johannes Weidig, wurde über seine Wahl in den Ortsgemeinderat Stadtkyll unterrichtet und hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Herr Johannes Weidig durch Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Festlegung eines Wahltermins für die Wahl einer neuen Ortsvorsteherin / eines neuen Ortsvorstehers für den Ortsteil Schönfeld

Sachverhalt:
Frau Irma Zekonja steht seit dem 01.01.2012 im Dienst der Verbandsgemeinde Obere Kyll und ist damit gemäß § 76 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Nr. 2 Gemeindeordnung kraft Gesetzes nicht mehr Ortsvorsteherin von Schönfeld.

Nunmehr hat der Ortsgemeinderat aufgrund von § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) einen Termin für die Wahl einer neuen Ortsvorsteherin / eines neuen Ortsvorstehers festzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass es sich beim Wahltag und beim Tag für eine eventuell erforderliche Stichwahl um einen Sonntag handelt. Weiterhin hat eine eventuelle Stichwahl binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Seitens der Verwaltung und des Ortsbürgermeisters wird vorgeschlagen, die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers auf Sonntag, 25. März 2012, zu terminieren. Wahltag für eine eventuelle Stichwahl sollte dann Sonntag, 15. April 2012 sein.

Bis zur Wahl einer neuen Ortsvorsteherin / eines neuen Ortsvorstehers werden die Amtsgeschäfte von der stellvertretenden Ortsvorsteherin, Frau Carmen Mies, geführt.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt: Als Wahltag für die Wahl einer neuen Ortsvorsteherin / eines neuen Ortsvorstehers wird Sonntag, 25. März 2012, festgelegt. Als Wahltag für eine eventuelle Stichwahl wird Sonntag, 15. April 2012, festgelegt.

Aufstellungsbeschluss über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schwammert 5. Änderung" der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sachverhalt:
Die Firma Linden Reisen ist vor geraumer Zeit an den Ortsbürgermeister herangetreten, um die Schaffung von weiteren Parkplätzen neben der Werkstatthalle auf der Parzelle 151 realisieren zu können.

Das Grundstück Gemarkung Stadtkyll, Flur 6, Flurstück 151 mit dem vorhandenen Wohnhaus wurde bereits von der Fa. Linden Reisen erworben, jedoch bedarf es zur Nutzung eines Teilbereiches dieser Parzelle als Parkplatz einer Zufahrt. Diese führt jedoch über die bereits errichteten Parkplatzfläche auf dem Flurstück 150, welches über 11 Stellplätze verfügt und im Besitz der Ortsgemeinde Stadtkyll ist.
Mit Schreiben vom 01.07.2011 stellte die Fa. Linden Reisen einen Kaufantrag für das gemeindeeigene Grundstück Gemarkung Stadtkyll, Flur 6, Flurstück 150, Größe 443 m². Dieser Kaufantrag beinhaltete zugleich, die auf der gemeindeeigenen Grundstücksparzelle befindlichen Parkplätze auf ihre Kosten auf die gemeindeeigene Grundstücksparzelle Gemarkung Stadtkyll, Flur 6, Flurstück 149/1, Größe 480 m², zu verlegen.
Gemäß dem in der Gemeinderatssitzung vom 03.08.2011 gefassten Beschluss hat die Fa. Linden Reisen u.a. über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Rechtmäßigkeit und städtebauliche Vertretbarkeit der Verlegung der Parkplätze auf die gemeindeeigene Grundstücksparzelle Gemarkung Stadtkyll, Flur 6, Flurstück 149/1 nachzuweisen.
Voraussetzung hierfür ist ein Aufstellungsbeschluss des Ortsgemeinderates über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, im vorliegenden Fall „Schwammert 5. Änderung“.

Beschlussfassung vertagt

Festsetzung Friedhofsgebühren - Wiesengräber und Grabanfertigung

Sachverhalt:
1. Nachdem der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.10.2011 beschlossen hat, auf dem Friedhof in Stadtkyll Wiesengräber zuzulassen, müssen nun für diese Wiesengräber neue Grabstellengebühren festgelegt werden. Bei den Wiesengräbern obliegt die Pflege bei der Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen müssen regelmäßig gemäht werden. Desweiteren muss vor allem bei Erdbestattungen nach Absackungen der Grabstelle regelmäßig neue

Erde aufgebracht, eingearbeitet und eingesät werden. Dadurch ist im Rahmen der Äquivalenzzifferkalkulation der Pflegeaufwand für diese Grabstellen doppelt so hoch angesetzt, wie bei einer normalen Grabstelle. Die Gebühren liegen daher bei der doppelten Gebühr eines Reihengrabes, somit 1.328,00 € (2 x 664,00 €), und für ein Urnenwiesengrab 664,00 € festzusetzen.

2. Da die Grabanfertigung ab 01.10.2011 nicht mehr durch den Bauhof der Verbandsgemeinde, sondern durch einen privaten Unternehmer durchgeführt wird, müssen die Grabanfertigungsgebühren angepasst werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinde beschließt nach eingehender Beratung,

1. die Grabstellengebühren für Wiesengräber werden wie folgt festgesetzt:
   Reihenwiesengrab für Erdbestattung: 1.328,00 €
   Urnenwiesengrab: 664,00 €

2. die Grabanfertigungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:
   Erwachsenengrab: 450,00 €
   Kindergrab: 300,00 €
   Urnengrab: 90,00 €

Sämtliche Gebührensätze für die Friedhöfe Stadtkyll und Schönfeld müssen in der noch zu erlassenden Haushaltssatzung für das Jahr 2012 festgesetzt werden.

Da die Friedhofsgebühren zuletzt im Jahre 2007 kalkuliert wurden, wird die Verwaltung beauftragt, dem Ortsgemeinderat alsbald eine diesbezügliche Neukalkulation zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Grundstücks- und Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.